Allgemeine Geschäftsbedingungen der AROS Technology GmbH (ab 1.6.2025)

1. **Vertragsumfang und Geltung**

1.1. Für alle Angebote und Verträge über Leistungen („Leistungen“) der AROS Technology GmbH. („AROS“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Hiervon abweichenden (Geschäfts-, Einkaufs) Bedingungen des Vertragspartners („AG“) wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese sind für AROS nur verbindlich, wenn sie schriftlich dem AG und AROS schriftlich vereinbart wurden. Auch in diesem Fall gelten die von AROS im Angebot festgelegten spezifischen Bedingungen für die von AROS angebotenen Leistungen
vorrangig.

2. **Vertragssprache**

Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch

3. **Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsgegenstand**

3.1. Die Angebote von AROS sind unverbindlich.
3.2. Ein Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn AROS nach Erhalt der schriftlichen Bestellung des AG eine schriftliche Auftragsbestätigung zugesendet hat („Vertrag“).
3.3. Alle Verträge verpflichten AROS nur in dem im Angebot einschließlich dieser AGB schriftlich angebotenen Umfang. Allfällige, insbesondere in der Bestellung des AG davon abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt.
3.4. Änderungen und ggfs damit verbundene Preisänderungen bedürfen der Schriftlichkeit und Unterfertigung beider Vertragsteile.
3.5. AROS ist berechtigt, bei der Leistungserbringung Kooperationspartner einzubinden.
3.6. AROS weist den Kunden darauf hin, dass gegebenenfalls KI-Systeme im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Für die Leistungserbringung mittels einem KI-System, die damit erzielten Ergebnisse und die Einräumung von Nutzungsrechten daran gelten die Herstellerbedingungen des jeweiligen eingesetzten KI-Systems.

4. **Mitwirkungspflichten des AG**

4.1. Die vereinbarten Leistungen können nur erbracht werden, wenn der AG während der Leistungserbringung durch AROS alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und unentgeltlich erfüllt. Die Einhaltung der Mitwirkungspflichten ist daher eine Hauptleistungspflicht des AG.
Dies schließt insbesondere die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge und Ressourcen durch den AG ein.
4.2. AROS geht von der Korrektheit und Vollständigkeit, der vom AG übermittelten Informationen und der Rechtmäßigkeit der Nutzung der vom AG eingesetzten Programme, gegebenenfalls durch die Mitarbeiter von AROS, aus. Sollte AROS im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Informationen bzw. Programme von Dritten in Anspruch genommen werden, hält der AG AROS Schad- und klaglos.
4.3. Hält der AG Termine oder Fristen bzw. Inhalt, Qualität oder Anzahl der Mitwirkungsleistungen nicht ein oder wird die Ausführung des Vertrags durch Umstände, die in der Sphäre des AG liegen, verhindert bzw. verzögert, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug und AROS gebührt das im Vertrag vereinbarte bzw. ansonsten ein angemessenes Entgelt.

5. **Preise, Steuern und Gebühren**

5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und gelten jeweils nur für den einzelnen Vertrag.
5.2. Bei den in den Angeboten von AROS angegebenen Aufwänden handelt es lediglich um eine Schätzung. Die Abrechnung der Leistungen von AROS erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot von AROS festgelegten Sätzen. Eine anderweitige Abrechnung muss im Angebot von AROS schriftlich festgelegt sein.
5.3. Reisekosten werden dem AG nach den jeweils im Angebot von AROS festgelegten Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. **Fristen und Termine; Verzug**

6.1. AROS ist bestrebt, Fristen und Termine einzuhalten, diese sind jedoch unverbindlich. Eine etwaige Verbindlichkeit muss im Angebot von AROS schriftlich festgelegt sein. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung durch AROS. Sieht AROS Umstände voraus, die AROS an der termingerechten Leistung oder an der Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, wird AROS den AG benachrichtigen.
6.2. Fristen und Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass der AG und Dritte ihre Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllen, und dass keine Umstände außerhalb des Verantwortungsbereiches von AROS bestehen, die die Leistungen von AROS erschweren oder unmöglich machen.
6.3. Werden ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine oder Fristen bzw. Inhalt, Qualität oder Anzahl der Leistungen von AROS aufgrund von Ursachen, welche ausschließlich AROS zu vertreten hat, nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug.
6.4. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren, Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von AROS liegen, entbinden AROS von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten AROS eine Neufestsetzung von etwaigen Terminen und Fristen.

7. **Abrechnung und Zahlung**

7.1. Die Abrechnung erfolgt nach Leistungserbringung bzw. monatlich bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Monat.
7.2. Die von AROS gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.
7.3. AROS behält sich das Eigentum an allen erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Entgelts samt Zinsen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem AG und AROS vor.
7.4. Bei Verzug durch den AG mit offenen Zahlungen hat AROS ein Leistungsverweigerungsrecht und ist berechtigt ab Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen gem. UGB zu verrechnen und bei Nichteinhaltung einer von AROS gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung bzw. bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags oder dieser AGB vom Vertrag zurückzutreten.
7.5. Der AG ist nicht berechtigt, mit einer ihm allenfalls gegen AROS zustehenden Forderung gegen die Forderung von AROS aufzurechnen oder diese an Dritte abzutreten oder zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).
7.6. Zugunsten allfälliger gegen AROS bestehenden Forderungen steht dem AG kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Mängelansprüche zurückzuhalten.

8. **Nutzungsrechteeinräumung**

8.1. AROS räumt dem AG an den urheberrechtsfähigen Leistungsergebnissen, sofern AROS berechtigt ist, dem AG daran Nutzungsrechte einzuräumen, nach Übergabe bzw. – falls vereinbart nach erfolgter Abnahme – und vollständiger Bezahlung das nicht ausschließliche Recht zur zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkten Nutzung, ein.

8.2. Unabhängig davon behält AROS jedenfalls an allen Konzepten und Methoden sämtliche Eigentumsrechte und ausschließlichen Immaterialgüterrechte und ist berechtigt, vergleichbare Leistungen auch für andere Kunden zu erbringen. Dies gilt selbst für den Fall, dass der AG sich von AROS die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Ergebnissen und Ausarbeitungen von AROS einräumen lässt.

9. Rücktrittsrecht

9.1. AROS ist zum Rücktritt vom mit dem AG abgeschlossenen Vertrag berechtigt, sofern berechtigte Gründe vorliegen, wie zB: bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser AGB.

10. Gewährleistung

10.1. AROS gewährleistet, dass bei der Vertragserfüllung ein angemessener Sorgfalts- und Qualitätsmaßstab angewendet wird.
10.2. AROS ist bei Erbringung der Leistungen nicht erfolgsverantwortlich im Sinne eines Werkvertrags. Die Leistungen bedürfen keiner Abnahme, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zwischen AG und AROS vereinbart wurde.
10.3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn an den von AROS erbrachten Leistungen Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
10.4. Der AG ist verpflichtet, AROS innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel unverzüglich mitzuteilen und dabei zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen dieser auftritt. Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben vom AG aufgezeigt werden kann.
10.5. AROS ist berechtigt, behauptete Mängel jederzeit und wiederholt zu begutachten, widrigenfalls etwaige Gewährleistungsansprüche des AG erlöschen. Die Begutachtungskosten, Kosten für Hilfestellung sowie Beseitigung von Fehlern trägt der AG, wenn die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist.
10.6. Im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen verpflichtet sich AROS, nach seiner Wahl, Mängel an den Leistungen entweder durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist zu beheben. Schlagen zwei Verbesserungsversuche bzw. Austausche fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten, ausgenommen bei unwesentlichen Mängeln.
10.7. Ansprüche aus der Gewährleistung verjähren nach einem Jahr ab Leistungserbringung.
10.8. Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe, bzw. falls schriftlich vereinbart nach Abnahme, obliegt daher jedenfalls dem AG.
10.9. Eine Haftung von AROS für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen.
10.10. Mängelrügen und etwaige Verbesserungen bzw. Austausche durch AROS unterbrechen nicht die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

11. Haftung

11.1. AROS haftet für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie für Personenschäden, nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von AROS mit dem Angebotswert begrenzt, sofern dies rechtlich zulässig ist. Soweit die Haftung von AROS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern von AROS sowie für Erfüllungsgehilfen von AROS.
11.2. Eine darüberhinausgehende Haftung sowie die Haftung von AROS für Folgeschäden, indirekte und mittelbare Schäden, Begleitschäden jeglicher Art, entgangenen Gewinn und Umsatzverlust, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter udgl ist jedenfalls ausgeschlossen.
11.3. Schadenersatzansprüche des AG verjähren nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch spätestens mit Ablauf eines (1) Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers durch den AG.

12. Abwerbeverbot

Der AG wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiter:innen von AROS während der Dauer der Geschäftsbeziehung und 12 Monate danach unterlassen, widrigenfalls AROS Anspruch auf einen pauschalierten Schadensatz in der Höhe eines Jahresgehaltes der abgeworbenen Person hat.

13. Datenschutz, Geheimhaltung

13.1. Der AG und AROS verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Geheimhaltungsverpflichtung ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.
13.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis 1 Jahr nach Beendigung des Vertrags. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
Entsprechende Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und 14 DSGVO beinhaltet die Datenschutzerklärung der AROS, abrufbar unter https://www.aros-technology.at/impressum.html

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verträge ist – falls nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist – der Firmensitz von AROS, Auhof 2, A-4070 Pupping.

15. Sonstiges

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.
15.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine solche ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung in Bezug auf Gegenstand, Umfang, Zeit, Ort und Reichweite am nächsten kommt.
15.3. Der AG gewährt AROS das Recht, den AG als Referenz zu nennen.
15.4. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem AG und AROS abgeschlossenen Verträgen resultierenden Streitigkeiten gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart.
15.5. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich das örtlich und sachlich zuständige Gericht für den Firmensitz von AROS als vereinbart.
15.6. Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch AROS kann der AG keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn AROS einen solchen nicht ausdrücklich schriftlich erklärt.
15.7. Wichtige Mittelungen erfolgen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und sind an den im Angebot von AROS genannten Ansprechpartner zu richten. Mitteilungen des AG, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzung infolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung des mit AROS geschlossenen Vertragsverhältnisses gerichtet sind, entfalten darüber hinaus nur bei firmenmäßiger Zeichnung durch den AG Rechtswirksamkeit.